




Schafzüchtervereinigung NRW
Im Wöholz 1, 59556 Lippstadt
Tel. 02945-989 450, Fax 02945-989 433
E-Mail: schafzuchtverband@lwk.nrw.de
www.schafzucht-nrw.de



Auktionsplan (Ausschreibung)
der Kör- und Absatzveranstaltung für Zuchtschafe
ohne Maedi-Status am Sonntag, 16. August 2020

1. Ort	ACHTUNG geänderter Veranstaltungsort in 2020: Niederrheinhalle in 47803 Krefeld, Kleinewefersstr. 160
2. Termin	ACHTUNG geänderter Veranstaltungstermin in 2020: Sonntag, 16. August
3. Veranstalter	Schafzüchtervereinigung NRW e.V.
4. Schurtermin	Jährlingsböcke und Jährlinge der Wollschafressen: 15. April bis 15. Mai
5. Meldeschluss	Sonntag, 5. Juli an serv.it OVICAP. Anmeldungen nur a) über die Züchtervereinigungen oder alternativ b) direkt durch den Züchter online in 
6. Katalogerstellung	Der Katalog wird ca. 3 Wochen vor der Veranstaltung zum Download auf der Homepage des Schafzuchtverbandes NRW bereitgestellt: www.schafzucht-nrw.de Eine begrenzte Zahl an Katalogen wird gedruckt, jeder Beschicker erhält ein Exemplar, außerdem alle Käufer von Böcken in Haus Düsse der letzten zwei Jahre (kostenlos). Kataloge können zum Preis von 3,- je Katalog zzgl. Versandkosten in der Geschäftsstelle der Schafzüchtervereinigung NRW angefordert werden. Auch vor Ort können noch Kataloge erworben werden.
7. Körung	Die Körung möglichst aller angemeldeten Zuchtschafe erfolgt durch die Körkommission der Schafzüchtervereinigung NRW in zwei Teams: Zuchtleiterin (ggf. vom Zuchtleiter beauftragter Vertreter) Züchter: Andreas Humpert, Bruno Becker & Sascha Prüss Züchter: Norbert Pelzer, Burkhard Schmücker & Fides Lenz Von Körungen vorab in den Zuchtbetrieben bitten wir abzusehen. Die Zuchtbescheinigungen werden nach der Veranstaltung von der Züchtervereinigung erstellt (Körergebnis, Prämierung & ggf. Käufer) verschickt.
8. Auftriebsalter und Kontingente	Zugelassen sind Jährlingsböcke & weibliche Jährlinge, sowie Mutterlämmer, Lammböcke (Mindestalter: 5 Monate am Veranstaltungstag!). Darüber hinaus Altböcke. Vorläufig werden keine Kontingente festgelegt.

9. Anforderungen an Leistungsprüfungen

1. Fleischleistungsprüfungen

a) Fleischschafzuchten

Bedingt durch die Corona-Pandemie wird auf Beschluss des Zuchtausschusses die Ausschreibung der Veranstaltung dahingehend angepasst, dass in 2020 kein Relativwert für Fleisch & Fett verlangt wird. Diese Regelung gilt einmalig für die Beschickung der Herbstauktionen in 2020!

Somit wird in 2020 auf der Grundlage der aktuellen Zuchtprogramme als Mindestanforderung nur ein Zuchtwert Fleisch mit einem Relativwert für die tägliche Zunahme verlangt.* Unabhängig von der Höhe des Relativwertes sind Böcke zugelassen, wenn darüber hinaus folgende Bedingungen erfüllt sind:

b) alle anderen nachfolgend genannten Rassen:

Auch einige Landschafzuchten müssen nun verpflichtend eine Feldprüfung erbringen. Die Anforderung gilt für alle Rassen mit Zuchtwertschätzung wie bereits zuletzt im Rundschreiben Mai 2020 mitgeteilt für **Böcke der nachfolgend genannten Rassen sofern diese nach dem geboren ab 1.7.2019 geboren sind.**

Neben den alt bekannten Fleischschafzuchten, Merino- und Milchschafrassen sind nun auch einige Landschafzuchten betroffen. Dies sind folgende Rassen (alphabetisch sortiert nach VDL-Rasseschlüssel): **AST, BRI, BBS, BLS, COF, DOS, GGH, KST, LES, OMS, RHO, RPL, SHR, SKF, SUF, SKU, TEX, WAD, WBS, WGH, WHH & WKF.**



Bei den nachfolgend genannten Rassen erfolgt zwar keine Zuchtwertschätzung, **dennoch ist die Feldprüfung eine Voraussetzung für die Körung.** Es sind dies: **BKF, BOL, CHA, KEH, SOD, WHO, WSN, ZWS.**

Heißt im Klartext:

- **Melden Sie einen Bock der o.g. Rassen an, der im Zeitfenster zwischen dem 01.07.2019 und dem 19.01.2020 geboren wurde, so benötigen wir vorab das Ergebnis einer Wägung im Betrieb, da der Bock am Veranstaltungstag bereits älter als 210 Tage ist.**
- **Melden Sie einen Bock der o.g. Rassen an, der im Zeitfenster zwischen dem 19.01.2020 und dem 19.03.2020 geboren wurde, so reicht es aus, wenn dieser am Veranstaltungstag vor Ort gewogen wird.**

Böcke, die nach dem 19.03.2020 geboren wurden, dürfen nicht angemeldet werden, da zu jung für eine Körung (am Veranstaltungstag noch keine 150 Tage alt)

Für Ältere Böcke, die bis 30.06.2019 geboren wurden, sowie Rassen, die vorweg nicht genannt wurden gilt die Regelung nicht.

* Die Ergebnisse der Leistungsprüfungen sind durch den Zuchtbetrieb selbst über das Instrument „Feldprüfungsliste“ oder durch die Züchtervereinigung bis zum Datenschnitt am 15. Juni d. J. in   einzupfle-

	<p>gen. Bei Eingabe durch die Züchtervereinigung bitte Daten bis Anfang Juni vorlegen!</p> <p>2. Fruchtbarkeitsleistung der Bockmutter</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fleischschafzassen und Milchsassen: Die Mutter des Bockes hat eine Fruchtbarkeit, ausgedrückt als Anzahl geborene Lämmer je Ablammung von mindestens 1,3. Ist die Mutter des Bockes ein Jährling, wird von dieser Bedingung abgesehen. • Landschafzassen: keine Mindestanforderung an die Fruchtbarkeit der Bockmütter
<p>10. sonstige Anforderungen</p>	<p>Für alle Rassen gilt:</p> <p>Beide Eltern sind mindestens in Zuchtwertklasse II eingestuft, d.h. bei der Beurteilung der Tiere im Rahmen der Körung bzw. Herdbucheintragen wurden folgende Mindestnoten vergeben:</p> <p>→ Wolle 5</p> <p>→ Bemuskulung 6</p> <p>→ Äußere Erscheinung 6</p> <p>Eine besonders gute Note in einem Merkmal kann eine niedrige Note in einem anderen Merkmal nicht ausgleichen.</p> <p>Sollte eine Einstufung der Eltern in eine Wertklasse nicht vorliegen oder wurden bei der Einstufung in Wertklassen höhere Anforderungen gestellt, als im Zuchtprogramm der Schafzüchtervereinigung NRW formuliert, gelten die o.g. Mindestanforderungen für die Einstufung in eine entsprechende Wertklasse. Von der Erfüllung dieser Bedingung wird insgesamt abgesehen, wenn der vorgestellte Bock aus einem Zuchtgebiet stammt, indem eine Einstufung in Wertklassen bzw. eine entsprechende Benotung nicht üblich ist oder zum Zeitpunkt der Eintragung der Eltern ins Zuchtbuch nicht üblich war.</p> <p>Scrapie-Genotypen</p> <p>Erforderlich für alle aufgetriebenen Böcke. Ausnahme: TSE-resistente Betriebe: Hier sind auf Beschluss des Zuchtausschusses abgeleitete Befunde (ARR/ARR*) ausreichend. Anforderungen an die zugelassenen Genotypenklassen: Siehe hierzu die Angaben im Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse unter Punkt 2.3 Erbfehler und genetische Besonderheiten. Bei weiblichen Schafen ist die Scrapie-Genotypisierung optional möglich.</p> <p>Die Genotypen werden im Katalog und den Tierzuchtbescheinigungen veröffentlicht.</p> <p>Spider Lamb Syndrom bei Böcken der Rasse Suffolk:</p> <p>Vater oder Sohn weisen den Befund NN auf. Ausnahme: SLS-freie Betriebe: Hier sind auf Beschluss des Zuchtausschusses abgeleitete Befunde ausreichend. Bei weiblichen Schafen optional.</p> <p>Mikrosatellitenanalyse des Vaters:</p> <p>Diese ist Voraussetzung für die Körung eines Sohnes & somit Pflicht für alle <u>Bockväter</u>. Einen Vordruck zur Erstellung eines DNA-Profiles finden Sie auf un-</p>

	<p>serer HP. Das Vorliegen wird wie folgt dokumentiert: (^ vor dem Namen oder im Namensfeld)</p> <p>Abstammungsüberprüfung:</p> <p>Gemäß der Anlage III der Zuchtprogramme: Abstammungssicherung muss bei jeder 50. Körung mittels Mikrosatelliten-Analyse die Abstammung des Vaters auf Kosten der Schafzüchtervereinigung hin überprüft werden. Der/die Züchter/in des Bockes wird über das Ergebnis informiert.</p> <p>Formulare finden Sie im internen Bereich unserer Homepage!</p>	
11. Reihenfolge im Katalog	sortiert nach Rassen für Preisrichterteam 1 und 2	
12. Preisrichter	<p>Team 1: Andreas Humpert, Bruno Becker & Sascha Prüss</p> <p>Team 2: Norbert Pelzer, Burkhard Schmücker & Fides Lenz</p>	
13. Prämierung (Änderungen vorbehalten)	<p>Klasseneinteilung erfolgt nach Auftrieb (max. 6-8 Tiere je Klasse)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rangierung der einzelnen Klassen in Abhängigkeit vom Meldeergebnis: - Ia-Preisträger werden nur ermittelt, wenn zwei Schafe der gleichen Kategorie vorgestellt werden - Rasse-Sieger (und Reservesieger) männlich & weiblich (getrennt bei mindestens zwei Klassen je Geschlecht) - Landessieger aus den Siegertieren (und Ia, wenn kein Sieger) - Bocknachzuchtsammlungen: „3 Söhne eines Vaters“ 	
14. Vermarktung	<p>Landschafzuchten nach Abschluss der Prämierung im freihändigen Verkauf. Fleischschafzuchten über eine Auktion unabhängig vom Umfang des Meldeergebnisses</p> <p>Eine Vermarktung von Zuchtschafen außerhalb der Auktions-/Tierhalle ohne Beteiligung des Verbandes ist untersagt! Nur Zuchtschafe, die im Tierschaukatalog stehen, dürfen angeliefert und vermarktet werden.</p> <p>Alle aufgetriebenen Tiere sollen vor Ort einzeln fotografiert werden. Im Bedarfsfall soll im Nachgang der Veranstaltung ein Online-Katalog mit Bildern der nicht verkauften Tiere erstellt und verbreitet werden.</p>	
15. Zeitfolge	<p>7:00 – 8:30 Uhr</p> <p>Ab 9:00 Uhr</p> <p>Ab 15:00 Uhr</p>	<p>Auftrieb</p> <p>Körung, anschließend Prämierung</p> <p>Auktion der Fleischschafzuchten</p> <p>Freihändiger Verkauf der Landschafzuchten nach Abschluss der Prämierung</p>

<p>16. Versteigerung der Fleischschaf- rassen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Auktionator: Karl-Dieter Fischer, Sommerland (Schleswig-Holstein) - Mindestzuschlagspreise <ul style="list-style-type: none"> o Mutterlämmer: 225,00 € o Lammböcke: 300,00 € o Jährlingsböcke/Altböcke: 425,00 € - Preisverhandlungen mit dem Auktionator sind während der Versteigerung untersagt. <p>Jeder Auktionsbeschicker kann <u>für max. 1 Zuchttier</u> seines Bestandes der Versteigerungsleitung einen Kaufauftrag erteilen mit der Festlegung eines Mindestpreises. Bis zu diesem bietet der Versteigerungsleiter mit.</p> <p>Sollte das Tier nur Gebote unterhalb des Mindestpreises erreichen, nimmt der Züchter das Tier zurück und zahlt die Verkäufer- und Kaufgebühren für den von Ihm festgelegten Mindestpreis (insgesamt 12 % zzgl. MwSt.)</p> <p>Biet-Verfahren: Jeder Kaufinteressent wird gebeten, sich vor der Auktion im Auktionsbüro registrieren zu lassen. Er gibt dabei seine Adresse an sowie - wenn er als Zahlungsweise das Lastschriftverfahren wünscht - seine Kontoverbindung. Er erhält dann eine Bieternummer, welche unsere Mitarbeiter im Auktionsbüro in großen Ziffern hinten auf seinen Verkaufskatalog schreibt. Die Registriernummer wird dem Kaufinteressenten fest zugewiesen und bei späteren Auktionen weiterverwendet. Der Käufer hält beim Gebot seinen Katalog hoch und zeigt dabei dem Auktionator dabei seine Bieternummer an. Nach dem Zuschlag erhält der Käufer einen Verkaufszettel, auf dem die Nummer vermerkt ist.</p>
<p>17. Auktions- Abrechnung der Fleisch- schafassen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Schafzüchtervereinigung NRW rechnet alle Tiere auf der Grundlage ihrer im Katalog veröffentlichten Versteigerungs- /Versicherungsbedingungen gegen Kostenbeteiligung ab. Auf den Zuschlagpreis werden vom Käufer 6 % Verkaufsprovision zzgl. MwSt. erhoben. - Alle aufgetriebenen <u>Böcke der Fleischschafassen</u> sind bei der Vereinigten Tierversicherung Gesellschaft AG vom Stall des Lieferanten bis in den Stall des Käufers versichert. Der geographische Geltungsbereich der Versicherung umfasst die Bundesrepublik Deutschland, Österreich, Frankreich und die Benelux-Länder. Der Versicherungsschutz gegen Deck- und Befruchtungsunfähigkeit gilt nur für die in der Bundesrepublik Deutschland verbleibenden Tiere. Maßgebend ist der zwischen der Schafzüchtervereinigung NRW e.V. und der Versicherung abgeschlossene Versicherungsvertrag. Weibliche Zuchttiere sind nicht versichert. - Die Versicherungsbeiträge (bis 1.250 € Zuschlagpreis 8,4 %, über 1.250 € 9,6 %, jeweils zzgl. 19 % Versicherungssteuer.) sind jeweils zur Hälfte vom Käufer und Verkäufer zu zahlen. Die Zuchtschafe sind 8 Monate versichert. - Die Züchterabrechnung erfolgt durch die Schafzüchtervereinigung NRW direkt mit dem Züchter. In diesem Zusammenhang hat jeder Beschicker der Schafzüchtervereinigung NRW eine Erklärung darüber abzugeben, wie er umsatzsteuerrechtlich zu behandeln ist. Darüber hinaus muss jeder Beschicker der Schafzüchtervereinigung NRW die Steuernummer sowie die

	<p>VVVO-Registriernummer des Betriebes bis zum Meldeschluss mitteilen.</p> <p>- Der Beschicker erhält zusätzlich zum Zuschlagpreis den ihm (gem. eigenhändiger Erklärung) zustehenden Umsatzsteuerbetrag.</p> <p>Der Gesamtbetrag wird mit folgenden Gebühren verrechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Kosten der Amtstierärztlichen Bescheinigung (pauschal) o Für Beschicker aus NRW erfolgt die Kostenbeteiligung nach Gebührenordnung der SZV NRW. o 6 % Provisionsgebühr zzgl. MwSt. o Anteiliger Versicherungsbeitrag einschl. 19 % Versicherungssteuer (s. o.) 						
18. Begleitpapiere	<p>Alle Beschicker erhalten kurz vor der Veranstaltung von der Schafzüchtervereinigung NRW ein Begleitpapier für den Transport der Zuchtschafe zum Veranstaltungsort. Die Angaben zum Bestimmungsbetrieb und zu den Tieren sind bereits ausgefüllt. Zu ergänzen sind lediglich die Registriernummer des Betriebes und das Fahrzeug-Kennzeichen. Dieses Begleitpapier ist beim Auftrieb abzugeben. Nach der Auktion werden zeitgleich mit der Bezahlung im Auktionsbüro neue Begleitpapiere für den neuen Bestimmungsort erstellt.</p> <p>Auch für nicht verkaufte Tiere muss ein neues Begleitpapier erstellt werden: Der Züchter bekommt bei „Nicht-Zuschlag“ im Auktionsring einen Beleg mit der Aufschrift „n. z.“, im Auktionsbüro wird gegen Vorlage dieses Scheins das entsprechende Begleitpapier erstellt.</p>						
19. Übergabe verkaufter Tiere / Abtrieb:	<p>Alle Zuchttiere dürfen nur gegen Vorlage des Begleitpapiers die Halle verlassen. Kontrolle erfolgt durch Ordner. Den Ordnern ist Folge zu leisten.</p>						
20. Amtstierärztliche Bescheinigungen	<p>Amtstierärztliche Bescheinigungen werden direkt von der Geschäftsstelle der Schafzüchtervereinigung NRW bei dem für die Beschicker zuständigen Veterinärämtern als Sammelbescheinigung angefordert. Bei Erstbeschickern benötigen wir die Registriernummer der Tierseuchenkasse.</p>						
21. Blauzungenkrankheit	<p>Es gelten besondere Bedingungen für die Veranstaltung.</p> <p>a) Nur Zuchtschafe mit einem gültigen Impfschutz gegen die Blauzungenkrankheit BTV Typ 8 sind zugelassen. Seit dem 01.04.2020 gilt die zwischen BMEL und den Ländern abgestimmte Vereinbarung. Hiernach sind folgende Optionen möglich:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: center;"><i>Option</i></th> <th style="text-align: center;"><i>zu verbringende Tiere</i></th> <th style="text-align: center;"><i>Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">1</td> <td style="text-align: center;"><i>Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Mo-</i></td> <td style="text-align: center;"> <ul style="list-style-type: none"> • Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT • Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* </td> </tr> </tbody> </table>	<i>Option</i>	<i>zu verbringende Tiere</i>	<i>Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:</i>	1	<i>Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Mo-</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT • Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt*
<i>Option</i>	<i>zu verbringende Tiere</i>	<i>Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:</i>					
1	<i>Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Mo-</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT • Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* 					

	naten	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung von mind. 60 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen • Bestätigung dieser Voraussetzungen für Schafe/Ziegen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung Schaf/Ziege“
	2 Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> • Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT • nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR (aus EDTA-Blut) • Bestätigung dieser Voraussetzungen für Schafe/Ziegen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung Schaf/Ziege“
	* Der wirksame Impfschutz wird aufrechterhalten, wenn die Wiederholungsimpfungen in dem vom Impfstoffhersteller angegebenen Abstand durchgeführt werden bzw. der vom Impfstoffhersteller angegebene Abstand um maximal drei Monate überschritten wird.	
	b) die Impfungen sind zusätzlich vom Hoftierarzt in der Datenbank „Hi-Tier“ (https://www.hi-tier.de) zu dokumentieren. Hierzu muss die Tierarztpraxis für den Zuchtbetrieb freigeschaltet sein. So wie auf der Startseite der Datenbank angekündigt, besteht seit März 2018 in den meisten Ländern im Menü "Weitere Abfragen und Funktionen" unter dem Punkt "Selbstverwaltung von Vollmachten" die Möglichkeit für Tierhalter Hoftierarzt- und andere Vollmachten selbst einzutragen bzw. zu ändern.	
22. Tierhaltererklärung	c) Alle Zuchtbetriebe müssen beim Auftrieb für jedes Zuchtschaf eine Tierhalterklärung vorlegen. Den hierfür benötigten Vordruck „Tierhaltererklärung zum innerstaatlichen Verbringen von Schafen und Ziegen“ werden wir im Vorfeld an die Beschicker senden.	
23. Einschränkungen durch die Corona-Pandemie	<p>Aufgrund der sich auch kurzfristig ändernden Corona-Regeln ist es nicht ausgeschlossen, dass die Veranstaltung durch die zuständigen Ordnungsbehörden ganz oder auch teilweise möglicherweise auch kurzfristig abgesagt werden muss. Den Anweisungen vor Ort ist Folge zu leisten. Die Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko.</p> <p>Aktuelle Informationen hierzu finden Sie auf unserer Homepage www.schafzucht-nrw.de</p> <p>Sollte dies eintreten, so kann der Veranstalter für entstandenen Aufwand / Kosten nicht haftbar gemacht werden. Das Risiko trägt der Züchter.</p>	